

OPUS-HSO | Übertragung von Nutzungsrechten

1. Die Urheber*innen räumen der Hochschule Offenburg für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist ein einfaches Nutzungsrecht in Bezug auf ihre Werke (Volltexte, Abstracts, Forschungsdaten, etc.) ein. Die Einräumung erfolgt ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Einschränkung.
2. Folgende Rechte werden eingeräumt: Das Recht,
 - die übermittelten Materialien in elektronischer Form zu speichern.
 - die übermittelten Materialien in nationalen oder internationalen Datennetzen gemäß §19a UrhG öffentlich zugänglich zu machen oder im Hochschulnetz Hochschulangehörigen sowie Bibliotheksbesuchern zugänglich zu machen und damit einer Vielzahl von Nutzer*innen zu gestatten, es abzuspeichern, auszudrucken und zu kopieren.
 - die übermittelten Materialien maschinell zu analysieren und die hierfür erforderlichen Vervielfältigungen zu erstellen.
 - die übermittelten Materialien an Langzeitarchivierungsstellen zu melden und zu übergeben.
 - die Metadaten, insbesondere Abstract und Inhaltsverzeichnis, unbeschränkt jedermann zugänglich und nutzbar zu machen.
 - die übermittelten Materialien in andere elektronische Formate zu überführen, soweit dies für die nach dieser Vereinbarung zulässigen Nutzungen technisch erforderlich ist.
3. Die Hochschule Offenburg ist berechtigt und verpflichtet, diese Rechte ganz oder teilweise an die Deutsche Nationalbibliothek und an die beiden baden-württembergischen Landesbibliotheken (Stuttgart und Karlsruhe) als zuständige Pflichtexemplarbibliotheken zu übertragen und die übermittelten Materialien einschließlich des Abstracts an diese weiterzugeben.
4. Die Hochschule Offenburg verpflichtet sich, die Urheber*innen bei ihren Publikationsvorhaben zu unterstützen, die Materialien zu archivieren und unter wirtschaftlich vertretbarem Aufwand dauerhaft verfügbar zu halten. Für den Inhalt der Materialien sind ausschließlich die Urheber verantwortlich.
5. Den Urheber*innen obliegt die Pflicht, eventuell betroffene Urheber- und Verwertungsrechte Dritter zu klären bzw. deren Einverständnis einzuholen. Erhalten Urheber*innen Kenntnis vom Bestehen oder der Entstehung von Rechtshindernissen, setzen sie die Bibliothek der Hochschule Offenburg unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis. Die Hochschule Offenburg haftet nicht für aus der Verletzung von Urheber- und Verwertungsrechten resultierende Schäden und stellt die Hochschule von allen Ansprüchen Dritter sowie allen damit verbundenen Kosten vollumfänglich frei.
6. Die Urheberrechte der Urheber*innen bleiben gewahrt. Durch Vergabe einer Creative-Commons-Lizenz können bestimmte Nutzungsrechte an die Allgemeinheit übertragen werden. Einer Veröffentlichung in OPUS-HSO steht einer weiteren Veröffentlichung der Materialien in Fachzeitschriften oder Monografien sowie auf anderen Servern nicht entgegen.
7. Die Metadaten der in OPUS-HSO veröffentlichten Materialien dürfen von jedermann über die OAI-Schnittstelle abgerufen, gespeichert und - gegebenenfalls in angereicherter Form oder in Auswahl - Dritten verfügbar gemacht werden. Im Falle der elektronischen Erstveröffentlichung in OPUS-HSO ist der Link zur Frontdoor in Form der URL bzw. URN anzugeben.
8. Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn das Nutzungsrecht an den Materialien durch Rechte-rückruf nach den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes oder aus anderen rechtlich relevanten Gründen an die/den Urheber*in zurückfällt.
9. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch veränderte Gesetzeslage und/oder geänderter Rechtsprechung ungültig oder nicht mehr durchführbar werden, so tritt an deren Stelle eine Regelung, die dem tatsächlich und rechtlich Gewollten entspricht. Die übrigen Regelungen bleiben weiterhin bestehen.